OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-700520/2/MB/JB

Datum:

Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der M D, x 12/3.ST/11, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Dezember 2018, GZ: 0022756/2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2018, GZ: 0022756/2018, wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf laut Rückschein die verfahrensgegenständliche Strafverfügung durch persönliche Übernahme am 12. Juli 2018 zugestellt wurde. Die Bf erhob mit am 31. August 2018 zur Post gegebenem Schreiben Einspruch. Die Frist dafür ist allerdings mit 26. Juli 2018 abgelaufen.

2. Mit E-Mail vom 25. Dezember 2018 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Ich verwehre mich weiterhin gegen die oben angeführte Verfügung, da ich nach wie vor darauf plädiere, dass diese Misere aus IHREM Amt stammt. Und berufe mich meinerseits auf Amtsmissbrauch Ihrerseits.
Und werde dies auch gegebenen Falles aufs Tapet bringen wenn ich gezwungen werde weiter zu intervenieren
Ich war nie in der Lage diesen Missstand zu vermeiden. Und Ihr Vorgehen, in dieser Causa ist mehr als strittig. Durch Fristsetzung eines Urteils
Wird diese Maßnahme nicht gerecht. Im weiteren gibt es kein Gesetz , welches mich zum Dauer Aufenthalt in meiner Wohnung verpflichtet, was Ihrerseits als Nötigung zu werten ist.“

3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Es ist insofern nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t unstrittig festzustellen:

Der Bf wurde die verfahrensgegenständliche Strafverfügung am 12. Juli 2018 zugestellt. Sie hat das Schriftstück persönlich übernommen. Gegen diese

Strafverfügung hat die Bf mit am 31. Juli 2018 zur Post gegebenem Schriftstück Einspruch erhoben.

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

2. Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982 idF BGBl I 33/2013 (in der Folge: ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

3. Das Dokument wurde am 12.7.2018 von der Bf persönlich übernommen. Insofern ist es an diesem Tag zugestellt worden. Die Einspruchsfrist hat damit zu laufen begonnen und endete mit 26. Juli 2018. Die Bf hat ihren Einspruch nachweislich erst am 31. Juli 2018 zur Post gegeben; maW: erst nach Ablauf der Einspruchsfrist.

3.1. Vor diesem Hintergrund war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt in die Sache selbst einzusteigen.

4. Die Beschwerde war im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter